

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen
Schutz biotechnologischer Erfindungen

KOM(88) 496 endg.; Ratsdok. 8984/88

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

Zum Richtlinienvorschlag im ganzen

EG
A
R

1. Das Problem des gewerblichen Rechtsschutzes für Pflanzen und Tiere ist nach Auffassung des Bundesrates nicht mehr im nationalen Rahmen zu lösen. Daher stellt es einen wesentlichen Fortschritt dar, wenn jedenfalls innerhalb der Europäischen Gemeinschaften für Erfindungen auf dem Gebiet lebender Materie einheitliche Vorschriften erlassen werden.

Ausgeliefert am 20. JUNI 1989 ...

Gemeinschaftsrechtliche Regelungen über die Erlangung gewerblicher Schutzrechte im Bereich der belebten Materie müssen sich jedoch im Hinblick darauf, daß die Bundesrepublik Deutschland neben den meisten anderen Mitgliedsstaaten der EG Vertragsstaat des Europäischen Patentübereinkommens und des internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist, in dem durch diese völkerrechtlichen Verträge gezogenen rechtlichen Rahmen halten und dürfen nicht in die sich aus diesen Verträgen ergebenden Verpflichtungen eingreifen. Dies erscheint bei der dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegenden Konzeption einer extrem restriktiven Auslegung der Ausnahmebestimmungen in Verbindung mit einer extensiven Auslegung der Patentierungsvoraussetzungen nicht immer gewährleistet. Die Bundesregierung wird daher gebeten, insbesondere zu prüfen, ob die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Auslegung der Patentierungsausnahmen in vollem Umfang mit den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vereinbar ist. Entsprechendes gilt für die Regelungen des Richtlinienvorschlags, durch die Probleme des Verhältnisses zwischen dem Patent- und dem Sortenschutzrecht aufgeworfen werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Diskussion über die von biotechnologischen Entwicklungen zu erwartenden Gefahren und über die Gesichtspunkte der Rechtsethik noch nicht abgeschlossen ist. Der Bundesrat geht aber davon aus, daß durch eine dem Richtlinienvorschlag entsprechende Einräumung des Patentschutzes für biotechnologische Erfindungen eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Einsatzes bestimmter bio- oder gentechnologischer Verfahren nicht präjudiziert wird, so daß der nationale Gesetzgeber durch die Richtlinie nicht gehindert wird, gesetzliche Verbote für bestimmte Verfahren oder Produkte zu normieren, wenn er dies für erforderlich hält.

...

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie um die allgemeine Patentierungsausnahme bei Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten (vgl. § 2 Nr. 1 PatG, Artikel 53 (a) EPÜ) ergänzt wird.

EG
A

2. Mit der Richtlinie werden zahlreiche Fragen des Verhältnisses zwischen dem Patentrecht und dem Sortenschutzrecht aufgeworfen, wie z. B.

- Verbot des Doppelschutzes,
- Beschränkung des Sortenschutzes auf das Vermehrungsmaterial,
- Züchterprivileg.

In Anbetracht der bestehenden Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen), nach dem der Schutzbereich des Sortenschutzes unter Abwägung der Interessen der Züchter einerseits und der Landwirte andererseits festgelegt wurde, hält es der Bundesrat für sachgerecht, den Schutz von Pflanzensorten oder Teilen davon weiterhin ausschließlich dem Sortenschutzrecht vorzubehalten. Entsprechend der Sortenschutz-Regelung sollten auch Tierarten - wie bisher - von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sein.

Zu den einzelnen Vorschriften

3. Zu Artikel 3

EG
A
R

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren klarstellend darauf hinzuwirken, daß nach Artikel 3 des Richtlinienvorschlags Pflanzensorten und Tierarten nicht vom Patentschutz erfaßt werden.

...

Jedenfalls im Hinblick auf die sich aus dem internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen sollte anstelle der in Artikel 3 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Lösung der erforderliche Schutz von Pflanzensorten oder Teilen hiervon dem Sortenschutzrecht vorbehalten bleiben.

Die in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Ausnahmeregelung von der Patentierbarkeit sollte nicht hingenommen werden, weil sie mit dem Europäischen Patentübereinkommen nicht vereinbar erscheint.

4. Zu Artikel 4

EG
A
R

Der in Artikel 4 vorgesehenen Regelung über die Patentfähigkeit von Anwendungen und Verwendungen von Pflanzensorten sollte nicht zugestimmt werden. Eine entsprechende Änderung des Sortenschutzrechts wäre nach Auffassung des Bundesrats der sachgerechtere Weg, um bestehende Schutzdefizite zu beseitigen.

5. Zu Artikel 7

EG
A
R

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 7 der Satz 1 wie folgt gefaßt wird:

"Ein Verfahren, bei dem das Eingreifen des Menschen im wesentlichen darüber hinausgeht, vorhandenes biologisches Material auszuwählen und es unter natürlichen Bedingungen eine ihm innewohnende biologische Funktion ausüben zu lassen, gilt als patentfähiger Erfindungsgegenstand."

...

6. Zu Artikel 10

EG
A
R

Die in Artikel 10 vorgeschlagene Beschränkung der Möglichkeit von Versuchen an einer Erfindung sollte wegen ihrer innovationshemmenden Auswirkungen nicht hingenommen werden.

7. Zu Artikel 12

EG
A
R

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß die Patentierungsausnahmen für Pflanzensorten und Tierarten durch die Erteilung von Patenten auf Verfahren zur Erzeugung von Pflanzensorten und Tierarten nicht beeinträchtigt werden.

8. Zu Artikel 14

EG
A
R

Der durch Artikel 14 bewirkten zwangsweisen Beschränkung der Ausschließlichkeitsrechte eines Patentinhabers zugunsten privater Interessen von Sortenzüchtern sollte nicht zugestimmt werden. Eine solche Regelung erscheint nicht erforderlich und würde im übrigen einen Fremdkörper im deutschen Recht darstellen.

9. Zu Artikel 15 und 16

EG
A
R

Soweit der Richtlinienentwurf in seinen Artikeln 15 und 16 über den Regelungsgehalt der Ausführungsanordnung zum Europäischen Patentübereinkommen hinausgeht, sollte er abgelehnt werden.

...

10. Zu Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe b

EG
A
R

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob es notwendig und möglich ist, den in Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe b vorgesehenen grundsätzlich freien Zugang zum hinterlegten Material aus Sicherheitsgründen für die Fälle einzuschränken, in denen das Material gefährliche, schwer zu beherrschende Eigenschaften aufweist.

11. Zu Artikel 17

EG
A
R

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die in Artikel 17 vorgesehene Umkehr der Beweislast bei Verfahrenspatenten zur Herstellung eines bekannten Erzeugnisses wegen ihrer Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Beweisregeln abzulehnen.

12. Zu Artikel 18

EG
A
R

Der in Artikel 18 vorgeschlagenen Auslegung der Patentierungsausnahme sollte nicht zugestimmt werden, weil sie sich in Widerspruch zu Artikel 52 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens setzen würde.

B

13. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit,
der Ausschuß für Kulturfragen und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den rechtlichen
Schutz biotechnologischer Erfindungen

KOM(88) 496 endg.; Ratsdok. 8984/88

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 zu
der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Zum Richtlinienvorschlag im ganzen

1. Das Problem des gewerblichen Rechtsschutzes für Pflanzen
und Tiere ist nach Auffassung des Bundesrates nicht mehr
im nationalen Rahmen zu lösen. Daher stellt es einen
wesentlichen Fortschritt dar, wenn jedenfalls innerhalb
der Europäischen Gemeinschaften für Erfindungen auf dem
Gebiet lebender Materie einheitliche Vorschriften erlas-
sen werden.

Gemeinschaftsrechtliche Regelungen über die Erlangung
gewerblicher Schutzrechte im Bereich der belebten Materie
müssen sich jedoch im Hinblick darauf, daß die Bundes-
republik Deutschland neben den meisten anderen Mitglied-
staaten der EG Vertragsstaat des Europäischen Patentüber-
einkommens und des internationalen Übereinkommens zum
Schutz von Pflanzenzüchtungen ist, in dem durch diese
völkerrechtlichen Verträge gezogenen rechtlichen Rahmen
halten und dürfen nicht in die sich aus diesen Verträgen
ergebenden Verpflichtungen eingreifen. Dies erscheint bei
der dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegenden Konzeption
einer extrem restriktiven Auslegung der Ausnahmebestim-

...

mungen in Verbindung mit einer extensiven Auslegung der Patentierungsvoraussetzungen nicht immer gewährleistet. Die Bundesregierung wird daher gebeten, insbesondere zu prüfen, ob die im Richtlinienvorschlag vorgesehene Auslegung der Patentierungsausnahmen in vollem Umfang mit den Bestimmungen des Europäischen Patentübereinkommens vereinbar ist. Entsprechendes gilt für die Regelungen des Richtlinienvorschlags, durch die Probleme des Verhältnisses zwischen dem Patent- und dem Sortenschutzrecht aufgeworfen werden.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Diskussion über die von biotechnologischen Entwicklungen zu erwartenden Gefahren und über die Gesichtspunkte der Rechtsethik noch nicht abgeschlossen ist. Der Bundesrat geht aber davon aus, daß durch eine dem Richtlinienvorschlag entsprechende Einräumung des Patentschutzes für biotechnologische Erfindungen eine Entscheidung über die Zulässigkeit des Einsatzes bestimmter bio- oder gentechnologischer Verfahren nicht präjudiziert wird, so daß der nationale Gesetzgeber durch die Richtlinie nicht gehindert wird, gesetzliche Verbote für bestimmte Verfahren oder Produkte zu normieren, wenn er dies für erforderlich hält.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die Richtlinie um die allgemeine Patentierungsausnahme bei Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten (vgl. § 2 Nr. 1 PatG, Artikel 53 (a) EPÜ) ergänzt wird.

2. Mit der Richtlinie werden zahlreiche Fragen des Verhältnisses zwischen dem Patentrecht und dem Sortenschutzrecht aufgeworfen, wie z. B.

- Verbot des Doppelschutzes,
- Beschränkung des Sortenschutzes auf das Vermehrungsmaterial,
- Züchterprivileg.

In Anbetracht der bestehenden Verpflichtungen aus dem Internationalen Übereinkommen für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen), nach dem der Schutzzumfang des Sortenschutzes unter Abwägung der Interessen der Züchter einerseits und der Landwirte andererseits festgelegt wurde, hält es der Bundesrat für sachgerecht, den Schutz von Pflanzensorten oder Teilen davon weiterhin ausschließlich dem Sortenschutzrecht vorzubehalten. Entsprechend der Sortenschutz-Regelung sollten auch Tierarten - wie bisher - von der Patentierbarkeit ausgeschlossen sein.

Zu den einzelnen Vorschriften

3. Zu Artikel 3

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Rechtsetzungsverfahren klarstellend darauf hinzuwirken, daß nach Artikel 3 des Richtlinienvorschlags Pflanzensorten und Tierarten nicht vom Patentschutz erfaßt werden.

Jedenfalls im Hinblick auf die sich aus dem internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ergebenden völkerrechtlichen Verpflichtungen sollte anstelle der in Artikel 3 Abs. 1 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Lösung der erforderliche Schutz von Pflanzensorten oder Teilen hiervon dem Sortenschutzrecht vorbehalten bleiben.

...

Die in Artikel 3 Abs. 2 vorgesehene Ausnahmeregelung von der Patentierbarkeit sollte nicht hingenommen werden, weil sie mit dem Europäischen Patentübereinkommen nicht vereinbar erscheint.

4. Zu Artikel 4

Der in Artikel 4 vorgesehenen Regelung über die Patentfähigkeit von Anwendungen und Verwendungen von Pflanzensorten sollte nicht zugestimmt werden. Eine entsprechende Änderung des Sortenschutzrechts wäre nach Auffassung des Bundesrats der sachgerechtere Weg, um bestehende Schutzdefizite zu beseitigen.

5. Zu Artikel 7

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 7 der Satz 1 wie folgt gefaßt wird:

"Ein Verfahren, bei dem das Eingreifen des Menschen im wesentlichen darüber hinausgeht, vorhandenes biologisches Material auszuwählen und es unter natürlichen Bedingungen eine ihm innewohnende biologische Funktion ausüben zu lassen, gilt als patentfähiger Erfindungsgegenstand."

6. Zu Artikel 10

Die in Artikel 10 vorgeschlagene Beschränkung der Möglichkeit von Versuchen an einer Erfindung sollte wegen ihrer innovationshemmenden Auswirkungen nicht hingenommen werden.

...

7. Zu Artikel 12

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß die Patentierungsausnahmen für Pflanzensorten und Tierarten durch die Erteilung von Patenten auf Verfahren zur Erzeugung von Pflanzensorten und Tierarten nicht beeinträchtigt werden.

8. Zu Artikel 14

Der durch Artikel 14 bewirkten zwangsweisen Beschränkung der Ausschließlichkeitsrechte eines Patentinhabers zugunsten privater Interessen von Sortenzüchtern sollte nicht zugestimmt werden. Eine solche Regelung erscheint nicht erforderlich und würde im übrigen einen Fremdkörper im deutschen Recht darstellen.

9. Zu Artikel 15 und 16

Soweit der Richtlinienvorschlag in seinen Artikeln 15 und 16 über den Regelungsgehalt der Ausführungsanordnung zum Europäischen Patentübereinkommen hinausgeht, sollte er abgelehnt werden.

10. Zu Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe b

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob es notwendig und möglich ist, den in Artikel 15 Abs. 3 Buchstabe b vorgesehenen grundsätzlich freien Zugang zum hinterlegten Material aus Sicherheitsgründen für die Fälle einzuschränken, in denen das Material gefährliche, schwer zu beherrschende Eigenschaften aufweist.

...

11. Zu Artikel 17

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die in Artikel 17 vorgesehene Umkehr der Beweislast bei Verfahrenspatenten zur Herstellung eines bekannten Erzeugnisses wegen ihrer Unvereinbarkeit mit rechtsstaatlichen Beweisregeln abzulehnen.

12. Zu Artikel 18

Der in Artikel 18 vorgeschlagenen Auslegung der Patentierungsausnahme sollte nicht zugestimmt werden, weil sie sich in Widerspruch zu Artikel 52 Abs. 4 des Europäischen Patentübereinkommens setzen würde.